



Bundesprogramm

TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN

Leitlinie zum Programmbereich

„Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“

(Version 2.0 vom 22. 07. 2013 – Fortschreibung für das Jahr 2014)

Die Verlängerung der Förderperiode bis 31.12.2014 geht mit der Fortschreibung der Leitlinie und folgenden Anpassungen einher:

1. Der zeitliche Umfang der Förderperiode wurde an allen erforderlichen Stellen der Leitlinie an die Verlängerung des Bundesprogramms bis 2014 angeglichen.
2. Zugleich wurden redaktionelle Änderungen - ohne Auswirkung auf die bisher geübte Praxis - vorgenommen.
3. Auf folgende inhaltliche Änderungen der bisherigen Leitlinie, die sich aus der Entwicklung des Programmbereiches ergeben haben und bereits Verwaltungspraxis sind oder die unmittelbar mit der Verlängerung der Förderperiode im Zusammenhang stehen, wird aufmerksam gemacht. Dies betrifft insbesondere

lfd. Nr. 2.6 Darstellung der Förderphase 2014 als Nachhaltigkeitsphase

lfd. Nr. 3.4 1 Höhe der Förderung der LAP mit Start 2010/2011 für 2014

lfd. Nr. 3.4.2 Höhe der Förderung der LAP mit Start 207 für 2014

lfd. Nr. 4 Verfahren



Bundesprogramm

TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN

Leitlinie zum Programmbereich

„Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne)“

(Version 2.0 vom 22. 07. 2013 – Fortschreibung für das Jahr 2014)

1. Zielsetzung des Programms

2. Lokale Aktionspläne

2.1 Ausgangssituation

2.2 Ausrichtung des Förderinstruments

2.3 Mögliche Zielgruppen

2.4 Mögliche inhaltliche Ausgestaltung Lokaler Aktionspläne

2.5 Struktur, Aufbau und Umsetzung Lokaler Aktionspläne

2.5.1 Lokale Koordinierungsstelle

2.5.2 Begleitausschuss

2.5.3 Beteiligung lokaler zivilgesellschaftlicher Akteure

2.5.4 Sicherung der Nachhaltigkeit; Verankerung in kommunale und/ oder regionale Entwicklungskonzepte

2.6 Förderjahr 2014

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

3.2 Förderungsarten

3.3 Finanzierungsarten

3.4 Fördervoraussetzungen, Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

3.4.1 Entwicklung, Implementierung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne

3.4.2 Sicherung der Nachhaltigkeit der integrierten, lokalen Strategie der bestehenden Lokalen Aktionspläne

- 3.4.3 Sonstige Förderhinweise
- 3.5 Zuwendungsempfänger
- 3.6 Letztempfänger
- 3.7 Formblätter / Internet
- 3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip
- 3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

4. Verfahren

- 4.1 Förderjahr 2011
- 4.2 Förderjahre 2012 bis 2014
- 4.3 Antragsverfahren
- 4.4 Auswahlverfahren
- 4.5 Bewilligungsverfahren
- 4.6 Begleitung und Beratung
- 4.7 Verwendungsnachweis
- 4.8 Nebenbestimmungen

5. Qualitätssicherung

- 5.1 Regiestelle
- 5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

1. Zielsetzung des Programms

Mit den Bundesprogrammen „**VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“ und „**kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus**“ hat die Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2010 ziviles Engagement, demokratisches Verhalten, den Einsatz für Vielfalt und Toleranz sowie die Bildung von Beratungsnetzwerken erfolgreich unterstützt und gefördert. Dabei haben Bund, Länder und Kommunen erstmals ihr Engagement für ein demokratisches Zusammenleben gebündelt und gemeinsame Handlungsstrategien erarbeitet. Eng vernetzt arbeiten Entscheidungsträger auf politischer Ebene mit Verwaltungen und Ämtern genauso wie mit zivilgesellschaftlichen Einrichtungen und Initiativen zusammen. Im Rahmen der beiden Bundesprogramme und ausgerichtet an ihren spezifischen Schwerpunkten wurden neue Netzwerke auf kommunaler und Landesebene aufgebaut, modellhafte Projekte erprobt und weiterentwickelt. Die Netzwerke gilt es in der zweiten Förderperiode zu stärken und gleichzeitig Synergiepotenziale besser zu nutzen. Dies geschieht in der Förderperiode ab 2011 unter einem gemeinsamen Dach im Bundesprogramm **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN**.

Die folgenden drei Programmbereiche sind vorgesehen:

1. **die Entwicklung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne) mit den zwei Bausteinen**
 - **Entwicklung, Implementierung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne (LAP)**
 - **Sicherung der Nachhaltigkeit der integrierten lokalen Strategien der bestehenden Lokalen Aktionspläne**
2. die Förderung themenbezogener modellhafter Maßnahmen (Modellprojekte: Jugend, Bildung und Prävention)
3. die Förderung und Unterstützung qualitätsorientierter Beratungsleistungen in den landesweiten Beratungsnetzwerken.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich 1: Entwicklung, Implementierung und Umsetzung integrierter lokaler Strategien (Lokale Aktionspläne). Für Maßnahmen zu den Programmbereichen 2 und 3 werden gesonderte Förderleitlinien zur Verfügung gestellt.

2. Lokale Aktionspläne

2.1 Ausgangssituation

Die Entwicklung integrierter lokaler Strategien hat sich in der Förderperiode von 2007 bis 2010 als ein Erfolg versprechender Ansatz zur Stärkung der Zivilgesellschaft vor Ort erwiesen.

Vor diesem Hintergrund soll die Anwendung des Förderinstruments „Lokale Aktionspläne“ ausgebaut werden. In der neuen Förderperiode sollen weitere neue Lokale Aktionspläne ausgewählt und gefördert werden. Die Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung sind Punkt 3.4.1 zu entnehmen.

Zur besseren lokalen Vernetzung und Verankerung der bereits bestehenden Lokalen Aktionspläne (LAP) aus der Förderperiode 2007 bis 2010 ist vorgesehen, diese ebenfalls im Rahmen ihrer Weiterentwicklung in kommunale bzw. regionale Entwicklungskonzepte mit einer Förderung zu unterstützen. Die Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung sind Punkt 3.4.2 zu entnehmen.

Zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie vor Ort wird damit auch in der nächsten Förderperiode wirkungsvoll und nachhaltig unterstützt.

2.2 Ausrichtung des Förderinstruments

Ein Lokaler Aktionsplan ist ein geeignetes Instrument zur Steuerung von Entwicklungsprozessen zur Demokratieentwicklung und für die nachhaltige Entwicklung lokaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Er beruht auf einer spezifischen Analyse der Problemlagen des Fördergebietes, verfolgt mit konkreten Maßnahmen und Entwicklungsschritten eine langfristige integrierte Strategie zur Demokratieentwicklung und fördert lokale Vernetzungen und Kommunikationsstrukturen.

Für die Akzeptanz und den Erfolg eines solchen Lokalen Aktionsplans ist die umfassende Einbindung der gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure vor Ort unabdingbar – dazu gehören Vertreterinnen und Vertreter der kommunal Verantwortlichen genauso wie Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, z. B öffentliche und freie Träger, engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Wirtschaft und der Medien. Der Lokale Aktionsplan verknüpft damit nachhaltig und zielorientiert wirksames Handeln auf lokaler Ebene mit konkreten zivilgesellschaftlichen Ansätzen und befördert ein breites Engagement der Bürgerinnen und Bürger. Die Kommunen/ Landkreise/ Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften

(im Folgenden: Kommunen) erstellen einen solchen Aktionsplan gemeinsam mit den lokalen zivilgesellschaftlichen Akteuren und schreiben ihn jährlich fort.

Ein Lokaler Aktionsplan (LAP) muss konkrete Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Analyse der Problemlagen (z. B. anhand von Strukturdaten zu Wahlergebnissen, parlamentarischer Zusammensetzung, rechtsextremen Straf- und Gewalttaten, Arbeitslosenquote),
- Analyse der vorhandenen Netzwerke, zivilgesellschaftlichen Initiativen und von weiteren Partnern und Ressourcen,
- Darstellung der bisherigen Maßnahmen und Aktivitäten gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie deren fachliche Einschätzung,
- Formulierung von Zielstellungen, die mit dem Lokalen Aktionsplan erreicht werden sollen. Dabei sind Leit-, Mittler- und Handlungsziele zu benennen (SMARTe Ziele, nähere Erläuterungen unter <http://www.qs-kompodium.de/>,
- Beschreibung eines Handlungskonzeptes zur Erreichung dieser Zielsetzungen und der dazu erforderlichen konkreten Umsetzungsschritte,
- Projektideen zur Erreichung der Zielstellungen,
- Beschreibung der anzusprechenden Zielgruppen,
- Aussagen zu Gender Mainstreaming,
- Aussagen zur Öffentlichkeitsarbeit,
- Aussagen zur Gewährleistung der internen Kommunikation zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren,
- Nennung der zivilgesellschaftlichen Partner, die in die Entwicklung des Lokalen Aktionsplans einbezogen werden sollen,
- Aussagen zu dem bereits bestehenden oder zu errichtenden Ämternetzwerk,
- Benennung der lokalen Koordinierungsstelle,
- Aussagen zur Besetzung und zur Arbeitsweise des Begleitausschusses,
- Aussagen zur Einbindung des Lokalen Aktionsplanes in bestehende oder geplante kommunale Entwicklungskonzepte,
- Aussagen zum Controlling der Umsetzung des Lokalen Aktionsplans,
- Aussagen zur Selbstevaluation und Qualitätssicherung der Einzelmaßnahmen.

2.3 Mögliche Zielgruppen

Die anzusprechenden Zielgruppen richten sich nach den regionalen Erfordernissen. Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Lokalen Aktionsplans können sein:

a) Jugendliche

- Jugendliche in strukturschwachen Regionen. Diese Jugendlichen verfügen häufig nicht über ausreichende Angebote zur sozialen Integration in demokratische Strukturen. Gerade hier setzen verstärkt rechtsextreme Organisationen durch jugendspezifische Angebote an.
- männliche (aber auch weibliche) Jugendliche aus „bildungsfernen“ Milieus mit Affinität zu Fremdenfeindlichkeit bzw. gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Diese Jugendlichen fallen öffentlich am stärksten auf (z. B. durch Gewaltbereitschaft) und sind durch Präventionsangebote bisher nur schwer zu erreichen.
- rechtsextrem orientierte Jugendliche

b) Kinder

In Kindergärten und Grundschulen erfolgt die frühe Förderung eines demokratischen Bewusstseins, soziales Lernen, Umgang mit kultureller Vielfalt oder das Einüben von Konfliktbewältigungsfähigkeiten. Wenn diese sozialen Kompetenzen gefördert werden, kann damit ein Beitrag zur Verhinderung von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit in späteren Jahren geleistet werden.

c) Eltern und andere Erziehungsberechtigte

Qualifizierte Elternarbeit und Elternberatung sowie die Kooperation mit ihnen ist notwendig, da sie unmittelbar mit der Erziehung der Kinder und Jugendlichen befasst sind.

d) Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer

Qualifizierungs- und Beratungsmaßnahmen für diese Zielgruppe sowie deren Partizipation sind für eine ganzheitlich ansetzende Förderung von Kindern und Jugendlichen unabdingbar. Die Vermittlung von Kenntnissen in der Didaktik und Methodik in den Bereichen des historischen und biographischen Lernens, der Partizipation sowie des Umgangs mit Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus ist hier hervorzuheben.

e) Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Die Einbeziehung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ist ein übergreifender Ansatz, da für die erfolgreiche Arbeit mit den unter a) bis d) genannten Zielgruppen die Qualifizierung von Menschen aus verschiedenen Altersgruppen und verschiedenen beruflichen Hintergründen unabdingbar ist.

f) Lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind kein „Jugendproblem“, sondern finden sich als ein Problem der politischen Kultur in allen Bevölkerungsgruppen. Von daher gilt es die Zielgruppen der einflussreichen Akteure der lokalen Ebene aus den Verwaltungen, den Institutionen, den Trägern, den Vereinen und Verbänden (insbesondere auch Migrantenselbstorganisationen), den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden, den politischen Parteien, den Trägern von Einrichtungen, den Beratungsnetzwerken, den Selbsthilfegruppen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Polizei, der Justiz und des Verfassungsschutzes verstärkt anzusprechen, um sie für die Themen des Lokalen Aktionsplans zu aktivieren und damit erfolgreiche soziale Netzwerke vor Ort zu bilden.

2.4 Mögliche inhaltliche Ausgestaltung Lokaler Aktionspläne

Die inhaltliche Ausgestaltung der Lokalen Aktionspläne richtet sich nach den regionalen Erfordernissen. Mögliche Schwerpunkte für die Maßnahmen eines Lokalen Aktionsplans können sein:

a) Stärkung der demokratischen Bürgergesellschaft

Eine lebendige und demokratische Bürgergesellschaft wird in erster Linie durch die aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geschaffen, die in ihr leben. Gerade in strukturschwachen Regionen ist zu beobachten, dass gesellschaftliche Gestaltungs- und Beteiligungsspielräume zunehmend von rechtsextremen Organisationen und Parteien besetzt werden. Es bedarf daher wirksamer Modelle und Methoden, die besonders auch jene Bürgerinnen und Bürger in gesellschaftliche Entwicklungsprozesse einbinden, die über bisherige Beteiligungsangebote nicht erreichbar waren.

b) Demokratie- und Toleranzerziehung

In einer durch Vielfalt und Migration geprägten Gesellschaft stellt sich die grundlegende Frage,

wie das Miteinander leben gestaltet werden soll. Demokratieerziehung bietet die Gelegenheit, sich mit einem Demokratieverständnis auseinanderzusetzen, das Demokratie nicht nur als politische Herrschafts-, sondern auch als Lebens- und Gesellschaftsform begreift. Dabei stellt sie kritische Fragen nach dem Umgang mit Minderheiten und vermittelt jungen Menschen – gleich welcher Herkunft – die gemeinsamen Grundwerte dieser Gesellschaft. Das Wissen über die allen Menschen gleichberechtigt zustehenden Grundfreiheiten und Rechte sowie die Bereitschaft, diese anzuerkennen und zu verteidigen, stellen dabei wesentliche Voraussetzungen dar, um in der Gesellschaft Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen zu können.

c) Soziale Integration

Die unzureichende Ausbildungs- und Qualifizierungssituation sowie die Reduzierung von Angeboten der kommunalen Jugend- und Sozialarbeit führen gerade in strukturschwachen Regionen dazu, dass es Jugendlichen an Möglichkeiten der sozialen Integration mangelt. Extremisten und ihren Vorfeldorganisationen gelingt es zunehmend, Jugendliche auf dieser Ebene anzusprechen. Vor diesem Hintergrund bedarf es der verstärkten Förderung von Angeboten, die geeignet sind, Erfahrungen von Teilhabe und Beteiligung zu vermitteln und soziale Integration ermöglichen.

d) Interkulturelles und interreligiöses Lernen/ Antirassistische Bildungsarbeit

Anerkennung und Toleranz sind in einer der von Vielfalt der Kulturen und Religionen geprägten Gesellschaft notwendig, um in Frieden miteinander zu leben. Daher ist es wichtig, Angebote interkulturellen und interreligiösen Lernens sowie zur antirassistischen Bildungsarbeit zu entwickeln und den interreligiösen Austausch zu fördern. Solche Maßnahmen ermöglichen Kontakte und Kommunikation „auf gleicher Augenhöhe“ und helfen, Erfahrungen und Perspektiven reflektieren und einordnen zu können.

e) Kulturelle und geschichtliche Identität

Nach wie vor gehören Verweise auf historische „Tatbestände“ zum Kernbestand extremer Ideologien und fremdenfeindlicher Argumentationen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, angemessene Angebote zu entwickeln und umzusetzen.

f) Bekämpfung rechtsextremistischer Bestrebungen bei jungen Menschen

Eine Verstärkung der Einbeziehung rechtsextremistisch gefährdeter und/ oder orientierter Jugendlicher in die präventive Arbeit erscheint vor dem Hintergrund der zunehmenden Erfolge

rechtsextremer Organisationen bei der Ansprache von Jugendlichen dringend geboten.

2.5 Struktur, Aufbau und Umsetzung Lokaler Aktionspläne

2.5.1 Lokale Koordinierungsstelle

Die Kommune trägt die Verantwortung für den Lokalen Aktionsplan (LAP). Hierzu bildet sie ein Ämternetzwerk.

Das Ämternetzwerk bestimmt eine Lokale Koordinierungsstelle.

Ihre Aufgaben sind

- die Steuerung der Erstellung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans,
- die Koordinierung der Projekte zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans,
- die Beratung der Projektträger,
- die Begleitung der Arbeit des lokalen Begleitausschusses,
- die Abrechnung und Verwaltung der Mittel,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung des Programms und des Lokalen Aktionsplans,
- die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung des Programms sowie
- die datenmäßige Erfassung der Projektdaten und -ergebnisse.

Sie ist zentraler Ansprechpartner für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Das Ämternetzwerk siedelt die lokale Koordinierungsstelle im federführenden Amt der Kommune an. Die Einrichtung und Ausführung der lokalen Koordinierungsstelle ist im Rahmen des kommunalen Eigenanteils zu erbringen. Zur Unterstützung der lokalen Koordinierungsstelle in der Kommune kann eine externe Koordinierungsstelle bei einem Träger eingerichtet werden. Die externe Koordinierungsstelle kann im Rahmen eines Einzelprojektes mit bis zu 20.000 € unterstützt werden.

2.5.2 Begleitausschuss

Es wird ein lokaler Begleitausschuss gebildet, der neben Vertreterinnen und Vertretern des Ämternetzwerkes mehrheitlich mit lokalen Handlungsträgern aus der Mitte der Zivilgesellschaft be-

setzt wird.

Der Begleitausschuss

- entscheidet über die zu fördernden Einzelprojekte, die zur Umsetzung der Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans durchgeführt werden sollen und begleitet diese,
- unterstützt die Umsetzung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans sowie dessen nachhaltige Verankerung und
- organisiert die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren.

Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes Gremium zur Entwicklung, Umsetzung und nachhaltigen Verankerung des Lokalen Aktionsplans wahr.

2.5.3 Beteiligung lokaler zivilgesellschaftlicher Akteure

Die lokalen zivilgesellschaftlichen Akteure und Einrichtungen

- werden an der Entwicklung und Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans aktiv beteiligt,
- sind in dem lokalen Begleitausschuss vertreten und
- sind Träger von Einzelprojekten und Maßnahmen.

2.5.4 Sicherung der Nachhaltigkeit; Verankerung in kommunale und/ oder regionale Entwicklungskonzepte

Ziel und permanente Aufgabe eines Lokalen Aktionsplans muss es sein, die integrierte, lokale Strategie nachhaltig in der Kommune zu verankern.

Dazu gehören

- die intensive Vernetzungen und Koordinierungen zwischen den Verwaltungen,
- die Einbindung der Ziele und Schwerpunkte des Lokalen Aktionsplans in kommunale und/oder regionale Entwicklungskonzepte,
- die zielorientierte Zusammenarbeit mit der örtlichen Zivilgesellschaft,
- die zielorientierte Qualifizierung der handelnden Akteurinnen und Akteure,
- öffentlichkeitswirksame Aktionen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades, der Ziele und Projekte des Lokalen Aktionsplans,
- die langfristige Einwerbung von privaten und öffentlichen Mitteln und
- ein intensives Controlling durch die Koordinierungsstelle zur besseren Einbindung der Einzelprojekte in die Gesamtstrategie des Lokalen Aktionsplans.

2.6 Förderjahr 2014

Die Förderperiode der aktuell geförderten Lokalen Aktionspläne wird über den 31.12.2013 hinaus bis Ende 2014 verlängert.

Die in 2007 gestarteten LAP befinden sich in der Phase der nachhaltigen Verankerung der integrierten lokalen Strategie in ihrer Region, die 2010/2011 gestarteten LAP befinden sich in der Regel in 2013 in der Phase der Umsetzung ihrer integrierten Handlungsstrategien.

Die Erfahrungen aus dem Übergang der in 2007 gestarteten LAP in die Nachhaltigkeitsphase zeigen, dass es nicht in allen Standorten gleichermaßen gelingt, notwendige Transformationsprozesse aktiv umzusetzen. Um diesen Prozess zu unterstützen und um die in 2010/11 gestarteten Lokalen Aktionspläne besser auf die umzusetzende Nachhaltigkeitsphase vorzubereiten, wird eine Weiterführung der Förderung in 2014 als notwendig erachtet. Für die in 2007 gestarteten Lokalen Aktionspläne soll die Verlängerung genutzt werden, um die Nachhaltigkeit der Arbeit zu verstetigen. Das Jahr 2014 sollte dementsprechend als Reflexionsphase genutzt werden, d.h. zur systematischen Überprüfung der Zielerreichung vor Ort und zur Ausrichtung auf eine nachhaltige Sicherung der integrierten lokalen Strategie.

Auf das Förderjahr 2014 der bestehenden Lokalen Aktionspläne sind Punkt 4.3 und 4.4 dieser Leitlinie nicht anwendbar, ein Interessenbekundungsverfahren findet nicht statt.

3. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Programm dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Im Antrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des geplanten Vorhabens darzustellen.

Weitere Voraussetzungen für die Förderung sind die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung die Richtlinien für den Kinder- und

Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 16. 01. 2012 (GMBI Nr. 9 vom 29. 03. 2012, S. 142), III. Nr. 3.5 bis 3.6.

Nicht gefördert werden können

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der partei-internen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können.

Der Zuwendungsempfänger und die geförderten Einzelprojekte haben eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen, in der sie sich zur freiheitlichen-demokratischen Grundordnung bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Mit der Umsetzung wird die Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Umsetzung des Lokalen Aktionsplans (LAP) zu erstellen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche

Aufgaben (BAFzA) das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, ist das o. g. Nutzungsrecht für das BMFSFJ und das BAFzA sicherzustellen, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können.

3.2 Förderungsarten

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

3.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilsfinanzierung oder Fehlbearbeitungsfinanzierung) in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Eine Zuwendung darf ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch BMFSFJ bzw. die Regiestelle beim BAFzA möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zweckzwecks insbesondere ein wirtschaftliches Interesse hat.

Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

3.4 Fördervoraussetzungen, Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

3.4.1 Entwicklung, Implementierung und Umsetzung Lokaler Aktionspläne

Für die Entwicklung von Lokalen Aktionsplänen (mit Start in 2010 bzw. 2011) und deren jährliche Fortschreibung werden den Kommunen Projektmittel und ein begleitendes Coachingverfahren zur Verfügung gestellt.

Die Dauer der Förderung ist auf insgesamt vier Jahre begrenzt.

Im ersten Förderjahr wird der Lokale Aktionsplan durch staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure innerhalb von bis zu sechs Monaten entwickelt. Dieser Prozess wird intensiv durch einen

Coach begleitet. Die Umsetzung des Lokalen Aktionsplans soll durch Beschlüsse der entsprechenden Gremien, wie z. B. Kreistag, Stadt- bzw. Gemeinderat legitimiert werden.

Der entwickelte Lokale Aktionsplan wird dann der Regiestelle zur weiteren Förderung für das verbleibende, erste Förderjahr vorgelegt.

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt zunächst für bis zu sechs Monate und dann pro Haushaltsjahr. Bei der Fortschreibung des Lokalen Aktionsplans kann jeweils eine einjährige Verlängerung bis zur Gesamtlauzeit von 4 Jahren beantragt werden.

Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

Die Bundesförderung gestaltet sich wie folgt:

- Erstes Förderjahr: max. 100.000,- Euro pro Jahr,
davon max. 30.000 Euro für die bis zu sechs Monate andauernde Entwicklungsphase
- Zweites Förderjahr: max. 90.000,- Euro pro Jahr
- Drittes Förderjahr: max. 80.000,- Euro pro Jahr (Anmerkung: bis zu 10.000 Euro Aufstockung waren mögl.)
- Viertes Förderjahr max. 90.000,- Euro pro Jahr

3.4.2 Sicherung der Nachhaltigkeit der integrierten, lokalen Strategie der bestehenden Lokalen Aktionspläne

In der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „**VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“ (Förderperiode 2007-2010) wurde die Entwicklung, Implementierung und Fortschreibung von 90 Lokalen Aktionsplänen mit Bundesmitteln gefördert.

Damit diese Lokalen Aktionspläne (mit Start in 2007) in der Kommune nachhaltig weiterentwickelt und verankert werden, bedarf es in einer zweiten Förderperiode der Intensivierung der Aktivitäten in folgenden Förderbereichen:

1. Ausbau der Vernetzungen innerhalb der Verwaltungen (beispielsweise verstärkte Kooperation zwischen Kultur-, Jugend- und Bildungsressort) zur Optimierung der Ämterzusammenarbeit,
2. Einbindung der integrierten, lokalen Strategie in kommunale und/ oder regionale Entwicklungskonzepte,
3. Nachhaltige Verankerung von Strukturen (Netzwerke, Bündnisse etc.),

4. Stärkung der Zivilgesellschaft und stärkere Einbeziehung bestimmter zivilgesellschaftlicher Gruppen (beispielsweise Jugendliche, Eltern, örtliche Wirtschaft und Medien) im Begleitausschuss und/ oder in für die integrierte, lokale Strategie wichtigen Strukturen und Gremien,
5. Steigerung des Bekanntheitsgrades des Lokalen Aktionsplans/ der integrierten lokalen Strategie in der Kommune,
6. Stärkere Einwerbung von privaten und öffentlichen Mitteln zur Unterstützung der Einzelprojekte in den Lokalen Aktionsplänen/ der integrierten lokalen Strategie,
7. Intensivierung des Controllings durch die relevanten Gremien bei der nachhaltigen Verankerung der integrierten lokalen Strategie.

Zur Unterstützung dieser Aktivitäten werden den Lokalen Aktionsplänen Projektmittel in Form einer Bundeszuwendung zur Verfügung gestellt.

Die Dauer der Förderung ist auf insgesamt vier Jahre begrenzt. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt für ein Haushaltsjahr. Bei Fortschreibung zur Weiterentwicklung der integrierten, lokalen Strategie kann jeweils eine einjährige Verlängerung bis zur Gesamtlaufzeit von 4 Jahren beantragt werden.

Die für das jeweilige Förderjahr bewilligten Bundesmittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zur Verfügung.

Die Bundesförderung gestaltet sich wie folgt:

- Erstes Förderjahr: max. 40.000,- Euro pro Jahr
- Zweites Förderjahr: max. 30.000,- Euro pro Jahr
- Drittes Förderjahr: max. 20.000,- Euro pro Jahr (Anmerkung: bis zu 10.000 Euro Aufstockung waren mögl.)
- Viertes Förderjahr: max. 30.000,- Euro pro Jahr

3.4.3 Sonstige Förderhinweise

Es werden Kommunen mit einer Mindestgröße von 10.000 Einwohner/-innen gefördert.

Eine Kofinanzierung des Lokalen Aktionsplans bzw. der Einzelprojekte aus Mitteln der Kommunen, Länder, anderer Bundesressorts oder der EU / des ESF ist ausdrücklich erwünscht.

Mit Hilfe der bewilligten Bundesmittel können im Fördergebiet Einzelprojekte freier Träger zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans mit jeweils bis zu 20.000 Euro unterstützt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist die Erbringung von Eigenanteilen durch die Kommunen.

Eigenanteile sind die Bereitstellung von kommunalem Personal sowie von Sachmitteln in der Kommunalverwaltung zur Durchführung und Abrechnung des Lokalen Aktionsplans. Es wird empfohlen mindestens 0,5 VzÄ zur Verfügung zu stellen.

Bei Bedarf kann eine externe Koordinierungsstelle über ein Einzelprojekt die Arbeit der lokalen Koordinierungsstelle in der Verwaltung unterstützen.

3.5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Förderung der Lokalen Aktionspläne sind Kommunen. Die Verwaltung der diesbezüglichen Mittel erfolgt durch die von der Kommune ernannte lokale Koordinierungsstelle.

3.6 Letztempfänger

Als Letztempfänger – Zuwendungsempfänger für die Einzelprojekte – zur Umsetzung des Lokalen Aktionsplans kommen grundsätzlich nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben,
- d) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung, ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftervertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit.

3.7 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) vorzulegenden Projektanträge, Mittelabforderungen, Verwendungsnachweise und Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle verbindlich.

Das Bundesprogramm verfügt mit www.toleranz-fördern-kompetenz-stärken.de über eine eigene Website, die alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

3.8 Gender Mainstreaming (GM) als verpflichtendes Leitprinzip

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, die die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) wird verwiesen.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen auf die Geschlechter berücksichtigt werden, um auf das Ziel einer Geschlechtergerechtigkeit zwischen Frauen und Männern, Mädchen und Jungen hinzuwirken.

Gender Mainstreaming ist als leitendes Prinzip grundlegend für die Umsetzung des Programms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** und somit Bestandteil der Auswertung durch **die Programmevaluation und/oder** die wissenschaftliche Begleitung.

3.9 Nebenbestimmungen / Ausnahmeklausel

Die Regiestelle kann in besonderen begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

4. Verfahren

4.1 Förderjahr 2011

Interessenbekundungen können bei der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH eingereicht werden:

Bundesprogramm TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN
c/o gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH

Oranienburger Straße 65
10117 Berlin

Die ausgewählten Kommunen werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung für die Entwicklung eines Lokalen Aktionsplans aufgefordert. Antragsteller, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden zeitnah informiert.

4.2 Förderjahre 2012 bis 2014

Für die Förderjahre 2012 bis 2014 stellen die Kommunen die Förderanträge beim

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

Referat 304

Regiestelle TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN

Spremberger Straße 31

02959 Schleife

Die Antragstellung erfolgt auf den bereitgestellten Formblättern. Die Regiestelle berät die Kommunen bei der Antragstellung.

4.3 Antragsverfahren

Anträge sind in einem zweistufigen Verfahren folgendermaßen einzureichen:

- a) In der ersten Stufe erfolgt die öffentliche Bekanntgabe zur Einreichung der **Interessenbekundung**. Die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung stellt entsprechende Formulare elektronisch zur Verfügung (www.toleranz-foerdern-kompetenz-staerken.de), berät zu Fragen des Interessenbekundungsverfahrens und nimmt die Interessenbekundung entgegen.
- b) In der zweiten Stufe werden ausgewählte Antragsteller (s. Pkt. 4.4) zur Einreichung eines **Förderantrags** zur Entwicklung des Lokalen Aktionsplans aufgefordert. Nach Legitimierung des Lokalen Aktionsplans durch die relevanten Gremien der Gebietskörperschaft wird ein detaillierter Förderantrag zur Implementierung und Umsetzung des Lokalen Aktionsplans bei der, durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einzurichtenden, Regiestelle unter Nutzung des dazu vorgegebenen Formulars eingereicht.

Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

- c) Die bestehenden Lokalen Aktionspläne aus der ersten Förderperiode des Bundesprogramms „**VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie**“ (Förder-

periode 2007-2010) werden im November zur Einreichung eines **Förderantrags** durch die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragten Regiestelle unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare aufgefordert.

Die Regiestelle berät die Antragsteller telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

4.4 Auswahlverfahren

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch von der Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung erfasst und entsprechend angelegt.

Die Entscheidung über die Auswahl der Kommunen, die zu einer Antragstellung aufgefordert werden, trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Obersten Landesjugendbehörden der Länder und die kommunalen Spitzenverbände der Länder werden in die Auswahl einbezogen und geben ein Votum ab.

4.5 Bewilligungsverfahren

Die Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAfzA) bewilligt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittelkontingente für das jeweilige Haushaltsjahr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Die Zuwendungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Umfang der Kontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Fördermittel und Antragslage durch Festlegungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geändert werden.

4.6 Begleitung und Beratung

Die ausgewählten Kommunen gem. Punkt 3.4.1 dieser Leitlinie erhalten Beratungs- und Coachingangebote. Diese werden durch die Regiestelle koordiniert zur Verfügung gestellt. **Das Coaching wird in einem gesonderten Leitfaden geregelt.**

4.7 Verwendungsnachweis

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat durch Vorlage eines Verwendungsnachweises, der aus einem **Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis** besteht, zu erfolgen. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (**Belegliste**).

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Hierzu werden entsprechende Formblätter vorgegeben. Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel dem Programm zweckentsprechend für förderfähige Maßnahmen verwendet worden sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

Die Gliederung des Sachberichtes wird vorgegeben. Er muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und eine Zielerreichung einschließlich der Querschnittsziele enthalten. Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung einerseits sowie das erzielte Ergebnis andererseits im Einzelnen darzustellen sowie den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Es ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Eine Anpassung der Ziele an geänderte Umstände ist innerhalb des Förderzeitraums nur in Absprache mit der Regiestelle zulässig.

Alle Lokalen Aktionspläne haben jährlich im Herbst einen Zwischenbericht nach entsprechenden Vorgaben der Regiestelle in elektronischer Form zu übergeben. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit der Regiestelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.8 Nebenbestimmungen

Der Förderung liegen ergänzend die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen (ANBest-P) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zugrunde.

5. Qualitätssicherung

5.1 Regiestelle

Zur Umsetzung des Bundesprogramms **TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN** richtet das BMFSFJ eine Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ein.

Die Regiestelle hat insgesamt die Aufgabe, die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmumfassende Öffentlichkeitsarbeit.

5.2 Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Lokalen Aktionspläne ist als eine ständig begleitende Aufgabe der lokalen Koordinierungsstellen und der beteiligten Gremien sowie der Regiestelle des Programms zu betrachten. Die Regiestelle des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ das Monitoring der Lokalen Aktionspläne sicher.

Die wissenschaftliche Begleitung des Programms stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Evaluation der Lokalen Aktionspläne sicher.

Durch die lokale Koordinierungsstelle und die beteiligten Gremien sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die Ziele des Lokalen Aktionsplans erreicht werden können und während der Umsetzung eine gezielte Steuerung möglich ist. Die lokale Koordinierungsstelle entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation zur Überprüfung des Lokalen Aktionsplans und der Einzelmaßnahmen. Die Träger der Einzelmaßnahmen haben an der Selbstevaluation ihrer Einzelmaßnahmen mitzuwirken. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen. Die lokale Koordinierungsstelle und die beteiligten Gremien sowie die Träger der Einzelmaßnahmen sind ferner zur Teilnahme von Erhebungen der wissenschaftlichen Begleitung verpflichtet. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die lokale Koordinierungsstelle verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Transfer. Hierfür ist u. a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.